



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten vom 14.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 400,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 580,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 840,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.180,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.520,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.840,--

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 25,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 75,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 110,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 130,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 187,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 225,--

fest.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten vom 21.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Paul Sieberer

Angeschlagen am: 16.11.2022

Abgenommen am: 01.12.2022

